

<p>MAGS NRW</p> <p>Leitthema:</p> <p><i>Jugend und Berufsausbildung</i></p>	<p><u>Programm:</u></p> <p>Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des Aktionsplans Altenpflege 2010 zur Altenpflegefachkraft</p> <p><u>Fördergegenstand:</u></p> <p>Maßnahme zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zur Altenpflegefachkraft</p>	<p>Ziel 2</p>
<p>Begriffsbestimmung</p>	<p>Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes im Rahmen des Aktionsplans Altenpflege 2010 zur Altenpflegefachkraft nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) für Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB III oder SGB II erhalten (Nichtleistungsempfänger).</p>	
<p>Zuwendungs- voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um eine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft nach dem AltPflG auf einem Ausbildungsplatz, den die Pflegeeinrichtung im Vergleich zu ihrer durchschnittlichen Ausbildungskapazität der letzten drei Jahre zusätzlich geschaffen hat (zusätzlicher Ausbildungsplatz), - der Sitz der Antragstellerin/ des Antragstellers befindet sich in Nordrhein-Westfalen, - der erste Wohnsitz der auszubildenden Person befindet sich bei Beginn der Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen, - die/der Auszubildende erhält keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), - die auszubildende Person erhält eine berufliche Weiterbildungsförderung (Bildungsgutschein der SGB-III/ SGB II-Träger) für die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft und - der Ausbildungsvertrag wird nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen. 	

MAGS NRW	<u>Programm:</u>	Ziel 2
Leitthema: <i>Jugend und Berufsausbildung</i>	Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des Aktionsplans Altenpflege 2010 zur Altenpflegefachkraft <u>Fördergegenstand:</u> Maßnahme zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zur Altenpflegefachkraft	
Zuwendungsempfänger	Träger der praktischen Ausbildung (Anstellungsträger) nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AltPflG. Dies sind - Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um Einrichtungen für alte Menschen handelt, und - ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.	
Förderausschluss / -beschränkung	Die Förderung ist unzulässig, wenn Ausbildungsteile beim Träger der praktischen Ausbildung bereits durch Dritte gefördert werden.	
Finanzierungsart	Festbetragsfinanzierung Entsprechend dem Realkostenprinzip sind bei der Vorlage der Verwendungsnachweise die kassenmäßigen Ausgaben nachzuweisen.	
Bemessungsgrundlage	Ausbildungsvergütung (Brutto) für einen Ausbildungsplatz zur Altenpflegefachkraft.	
Förderhöhe	Festbetrag in Höhe von 7.500 € pro zusätzlich geschaffenem Ausbildungsplatz, höchstens jedoch 2.500 € für jedes Ausbildungsjahr.	

<p>MAGS NRW</p> <p>Leitthema:</p> <p><i>Jugend und Berufsausbildung</i></p>	<p><u>Programm:</u></p> <p>Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des Aktionsplans Altenpflege 2010 zur Altenpflegefachkraft</p> <p><u>Fördergegenstand:</u></p> <p>Maßnahme zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zur Altenpflegefachkraft</p>	<p>Ziel 2</p>
<p>Förderzeitraum</p>	<p>Das Förderangebot gilt einmalig für neu geschaffene zusätzliche Ausbildungsplätze des Jahres 2010 für die Dauer von max. 36 Monaten. Gefördert werden können daher nur Ausbildungen, die im Jahr 2010 beginnen. Dies gilt entsprechend für den Beginn von Ausbildungen bei Wiederbesetzung mit einer/einem neuen Auszubildenden.</p> <p>Eine Förderung für Ausbildungsplätze, die erst später beginnen, sowie eine Förderung über den 31.12.2013 hinaus ist nicht möglich.</p>	
<p>Sonstige Zuwendungsbestimmung</p>	<p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Bei Abbruch der Ausbildung entfällt die Zuwendung mit dem Ende des Monats, in dem die/ der Auszubildende ausscheidet. Die Zuwendung ist entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.</p> <p>Die so frei gewordene zusätzliche Ausbildungsstelle kann jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Auszubildenden/ des Auszubildenden wiederbesetzt werden. Voraussetzung ist, dass das Ausbildungsziel bis zum Ende des Förderzeitraums erreicht werden kann (Bestätigung durch das ausbildende Fachseminar).</p> <p>Gelingt dies nicht, ist die Zuwendung ab Folgemonat der vorzeitigen Beendigung entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.</p> <p><u>Unterbrechung der Ausbildung</u></p> <p>Bei Unterbrechung der Ausbildung entfällt die Zuwendung für die Unterbrechungszeit mit dem Ende des Monats, ab dem keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Die Zuwendung ist entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.</p>	

MAGS NRW	<u>Programm:</u>	Ziel 2
Leitthema: <i>Jugend und Berufsausbildung</i>	<p style="text-align: center;">Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des Aktionsplans Altenpflege 2010 zur Altenpflegefachkraft</p> <u>Fördergegenstand:</u> <p style="text-align: center;">Maßnahme zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zur Altenpflegefachkraft</p>	
	<u>Beihilfebestimmungen der Europäischen Union</u> Bei dem Zuschuss zu den Kosten der Ausbildung handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag, die die Tatbestandmerkmale der VO (EG) Nr. 800/2008 DER KOMMISSION vom 6. August 2008 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGFVO erfüllt. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter L 214/3 am 9.8.2008 veröffentlicht worden.	